

**II-7657 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ**

7218/1-Pr 1/89

3517 IAB

1989 -06- 02

zu 3569 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3569/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rieder und Genossen (3569/J), betreffend die gerichtliche Strafenpraxis bei Vergewaltigung, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In dem der Anfrage zugrundeliegenden Anlaßfall wurden die für die Strafbemessung jeweils maßgebenden Tatsachen offenbar richtig beurteilt und die gesetzlichen Bestimmungen über die Strafbemessung in vertretbarer Weise angewendet. Einer darüber hinausgehenden Stellungnahme aus meiner persönlichen Sicht, ob die Strafen innerhalb des dabei gegebenen Ermessensspielraums allenfalls "zu gering" bemessen wurden, möchte ich mich aus grundsätzlichen Erwägungen enthalten, weil es sich um in unabhängiger Rechtsprechung getroffene Gerichtsentscheidungen handelt, für die auch der für mich nicht nachvollziehbare Gesichtspunkt des persönlichen Eindrucks mit maßgeblich war, den der Schöffensenat in der Hauptverhandlung von den Angeklagten gewonnen hat. Im übrigen habe ich einem im Wochenmagazin "profil" erschienenen Artikel, der sich mit der gegenständlichen Strafsache befaßt, entnommen, daß das Urteil sowohl vom Tatopfer als auch von vielen engagierten Frauen, die zur

- 2 -

Prozeßbeobachtung nach Wiener Neustadt gekommen waren, durchaus mit Genugtuung aufgenommen worden sein soll.

Zu 2:

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt hat das in dieser Strafsache ergangene Urteil nicht bekämpft, und zwar, was die Strafaussprüche betrifft, deshalb, weil diese dem Schuldgehalt der Tat und den Täterpersönlichkeiten angemessen erschienen und eine Strafberufung der Anklagebehörde unter Berücksichtigung der Judikatur des Oberlandesgerichtes Wien als zuständigen Rechtsmittelgerichts nicht aussichtsreich gewesen wäre.

Zu 3:

Vorausgeschickt werden muß, daß die Gerichte nach der österreichischen Bundesverfassung unabhängig sind und daher vom Bundesminister für Justiz kein unmittelbarer Einfluß auf die von den Richtern getroffenen Entscheidungen genommen werden darf.

Soweit dem Bundesministerium für Justiz die Strafenpraxis bei Sexualdelikten bekannt wird, scheint sie im großen und ganzen unbedenklich. Nähere allgemein gültige Wertungen und Aussagen sind schon deshalb schwierig, da zur Beurteilung der Strafenpraxis insgesamt die genaue Kenntnis der Umstände jedes Einzelfalls erforderlich ist. Erst nach eingehender Befassung mit den einzelnen Delikten zugrundeliegenden (meist sehr verschiedenartigen) Sachverhalten und unter Berücksichtigung der jeweiligen Strafzumessungsgründe könnte an eine Beurteilung der Angemessenheit der verhängten Strafen bzw. der Strafenpraxis insgesamt gedacht werden.

- 3 -

Die im Gesetz vorgesehenen Strafrahmen für Sexualdelikte sind jedenfalls als ausreichend anzusehen. Die mit 1. Juli 1989 in Kraft tretende Strafgesetznovelle 1989 hat bei der Neugestaltung des Tatbestandes der Vergewaltigung im wesentlichen die hohen Strafdrohungen der bisherigen §§ 201 und 202 StGB übernommen und deren Anwendungsbereich – abgesehen von dem nunmehr grundsätzlich einbezogenen Fall der Vergewaltigung in der Ehe – auch dadurch eher ausgeweitet, daß "dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen" in den Tatbestand einbezogen worden sind und neben der Qualifikation der schweren Körperverletzung auch diejenigen eines längere Zeit hindurch andauernden qualvollen Zustandes und einer besonderen Erniedrigung des Tatopfers nun zu einer höheren Strafdrohung führen.

Zu 4:

Es ist nicht richtig, daß die wegen Sexualdelikten verhängten Strafen auffallend milder ausfallen als die wegen Vermögensdelikten, insbesondere im Vergleich von Notzucht und Raub:

Im Jahr 1987 wurden von 45 (100 %) wegen des Verbrechens der "Notzucht" nach § 201 StGB schuldig erkannten Erwachsenen 34 (75 %) zu unbedingten Freiheitsstrafen bis zu über fünf Jahren, und 11 (25 %) zu bedingten Freiheitsstrafen verurteilt. Von den im Jahr 1987 nach § 201 StGB rechtskräftig verurteilten Erwachsenen waren 17 (37 %) bereits einschlägig i.S. der §§ 33 Z 2 und 39 StGB vorverurteilt. Bei Verurteilungen nach § 202 StGB ("Nötigung zum Beischlaf") erging allerdings in einigen wenigen Fällen eine Verurteilung zu einer Geldstrafe. Der Rest der wegen dieses Deliktes verhängten Strafen bestand auch hier primär aus unbedingten Freiheitsstrafen (insbesondere bei den bereits vorbestraften Erwachsenen).

- 4 -

Wegen "Raubes" nach den §§ 142, 143 StGB wurden im Jahr 1987 238 (100 %) Erwachsene rechtskräftig verurteilt. Über 193 Erwachsene (80 %) wurden unbedingte Freiheitsstrafen bis zu über fünf Jahren und über 44 Erwachsene (20 %) bedingte Freiheitsstrafen verhängt. Von den im Jahr 1987 nach den §§ 142, 143 StGB rechtskräftig verurteilten Erwachsenen waren 125 (53 %) bereits einschlägig vorverurteilt.

Ein Vergleich der angegebenen Prozentsätze zeigt, daß bei den angeführten Delikten von einem Mißverhältnis in der Strafenpraxis dann nicht gesprochen werden kann, wenn man den wesentlich höheren Anteil an einschlägig vorverurteilten Tätern beim Raub berücksichtigt.

Auch ein Vergleich der Strafenpraxis bei Vermögensdelikten und Sexualdelikten zeigt kein Mißverhältnis:

1987 wurden wegen Vermögensdelikten (§§ 125 - 168 StGB) über Erwachsene etwas mehr Freiheitsstrafen als Geldstrafen über bereits Vorbestrafte und weitaus mehr Geldstrafen als Freiheitsstrafen bei den nicht Vorbestraften (ca. vier Fünftel Geldstrafen) verhängt.

Demgegenüber wurden 1987 wegen Sexualdelikten (§§ 201 bis 221 StGB) über Erwachsene weitaus mehr Freiheitsstrafen als Geldstrafen im Kreis der vorbestraften Erwachsenen und um einiges mehr an Freiheitsstrafen als Geldstrafen bei den nicht Vorbestraften verhängt.

Zu 5:

Sollte sich - wovon aber derzeit nicht ausgegangen werden kann - künftig ein Mißverhältnis in der Strafenpraxis bei Sexualdelikten ergeben, so könnten Korrekturmöglichkeiten

- 5 -

bei Besprechungen mit den Leitern der staatsanwaltschaftlichen Behörden erörtert und allenfalls die Anklagebehörden angeleitet werden, verstärkt Rechtsmittel gegen Urteile zu erheben, die im Strafausspruch zu mild erscheinen.

1. Juni 1989

